

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2006-04-06

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/  
Ortsbeiräte  
Bearbeiter: Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN  
Telefon:

**Antrag  
Drucksache Nr.**

01069/2006

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Garten des 21. Jahrhunderts, BUGA 2009

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, eine kostengünstige naturnahe Planungsalternative für die rechtlich umstrittene Burgseerweiterung bzw. die „Schwimmende Wiese“ zu erarbeiten und zeitnah der Stadtvertretung vorzustellen.

Die laufenden Planungen zum Garten des 21. Jahrhunderts werden noch vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens geändert. Auf dem Gelände wird alternativ bezugnehmend auf die Planungen von Stadtbaumeister Demmler ein von der Natur inspirierter Gartenraum gestaltet, der auf die Vergrößerung des Burgsees verzichtet und die noch erhaltenen naturnahen Strukturen aufnimmt und in die Gestaltung einbezieht.

## Begründung

1. Der geplante Ausbau des Burgsees und die damit verbundene Umgestaltung seiner Ufer widerspricht der in der Umweltgesetzgebung vorgegebenen Grundrichtung der Rückführung von Gewässern in einen naturnahen Zustand. Nach § 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LwasG) dürfen Gewässer nur ausgebaut werden, wenn insbesondere durch Bepflanzungen an Ufern und Böschungen natürliche Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten bleiben oder sich neu entwickeln können, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht etwas anderes erfordert.

Eine Ausbaggerung zum Wohl der Allgemeinheit kann nicht damit begründet werden, dass durch den Ausbau des Niederungsbereiches an der Graf-Schack-Allee die Nitrat- und Phosphateinträge bei schwankenden Wasserständen beseitigt werden. Die Gefahr der Eutrophierung bleibt auch nach dem Ausbau bestehen, sodass die Verbesserung der Wasserqualität des Burgsees - wie sie als Begründung aufgeführt wird - damit nicht zu

erreichen ist.

2. Ein Sanierungsbedarf, um die Allgemeinheit nicht durch die Altlasten zu gefährden, besteht derzeit nicht. Daher kann die Ausbaggerung nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit begründet werden. Die Beräumung und Sicherung der kontaminierten Böden – mit einer Zuordnung von Z 2 und Überschreitung der Deponieklasse II – erfolgt nur bis 20 cm unterhalb der zukünftigen Gewässersole. Die Altablagerungen verbleiben somit im Bereich der Burgseeerweiterung. Die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Burgsee ist trotz vorgesehenem Vlies und Sandschicht somit weiterhin gegeben.

3. Der geplante naturferne Ausbau des Burgsees widerspricht auch spezialgesetzlichen Regelungen wie den §§ 31 Wasserhaushaltsgesetz, 3 LWaG, 1 LWaG, 2 Bundesbodengesetz, 20 LNatSchG. Eine Änderungsgenehmigung ist nur möglich bei "überwiegendem Gemeinwohlinteresse".

Nach Ansicht des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) stehe die Durchführung der Bundesgartenschau zwar im öffentlichen Interesse, gemeinwohlerforderlich sei es aber nicht die offensichtlich nicht umweltverträgliche Variante der Burgseeausbaggerung umzusetzen. Daher rät sie dem Umweltministerium und der Stadt Schwerin dringend zur Umplanung des Projekts in Richtung eines naturnahen Ausbaus. Auch bittet sie um die Verhinderung eines Planverfahrens, welches nicht zum Erfolg führen kann.

Aufgrund dieses Ratschlags wirkt die Stadt Schwerin auf das Umweltministerium ein und verlangt die Einordnung des Burgsees nach der Gewässerordnung von Gewässer I. Ordnung auf Gewässer II. Ordnung zurückzustufen. Das Umweltministerium widerruft am 16.08.04 seinen Beschluss vom 25.09.2003 und stuft den Burgsee auf ein Gewässer II. Ordnung zurück. Von diesem Zeitpunkt an wird die Untere Wasserbehörde der Stadt Schwerin somit zuständig für den Burgsee und führt das Planfeststellungsverfahren durch.

4. Im Oktober 2003 fand die Auslobung des Wettbewerbsentwurfs Nr. 1 statt, ohne zuvor eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu erstellen. Somit standen andere Planungsalternativen mit weniger Beeinträchtigungen der Schutzgutfunktionen und größerem Potential zur naturnahen Entwicklung von Natur und Landschaft nicht mehr zur Diskussion. Die später erstellte UVS prognostiziert aber erhebliche und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Burgseeprojekt erbrachte Informationen zu der außerordentlichen Artenvielfalt des Burgseeareals, die vor allem durch die naturnahen Uferbereiche, die Feuchtwiesen am Südrand und die natürlichen Weidengebüsche, Tümpel und Röhrichte im südwestlichen Uferbereich des Burgsees bedingt ist. Die Untersuchung spezieller Artengruppen ergab, dass im Burgseeareal etliche nach Europäischem Recht streng geschützte Arten ihren Nahrungs- und Lebensraum besitzen, die teilweise auf den Landes- und Bundes-Roten-Listen der gefährdeten Arten geführt werden.

Die geplanten Eingriffe in die Seenatur verstoßen gegen und nationales und europäisches Naturschutzrecht. Denn das Umweltministerium hatte aufgrund seiner Datenlage den Burgsee und andere stadtnahe Bereiche mit im Gebietsvorschlag des EU Vogelschutzgebietes "Schweriner Seen" einbezogen.

Nach europäischem Recht ist dieser Vorschlag der obersten Fachbehörde für die Ausgrenzung eines Schutzgebietes bindend. Die flächenmäßige Verringerung und Veränderung eines geschützten Gebiets darf nur aus außerordentlichen Gründen des Gemeinwohls erfolgen, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. Dafür reichen wirtschaftliche oder freizeitbedingte Erfordernisse nicht aus, es sei

denn, die ökologische Gesamtbilanz wird durch die Maßnahme verbessert.

Das bedeutet, ein Schutzgebiet darf nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen verändert werden. Genau dies ist aber in Schwerin geschehen. Damit der „Garten des 21. Jahrhunderts“ beziehungsweise die „Schwimmende Wiese“ seine geplante Form erhalten, wird die Burgseeerweiterung notwendig. Der „Garten des 21. Jahrhunderts“ ist aber als BUGA-Projekt und in der Nachnutzung als Park für den überregionalen Tourismus, für Events, Ausstellungen, Konzerte, Märkte, Kleinkunst und sportlichen Aktivitäten klar definiert und ausgewiesen worden.

Nachdem die Stadt Schwerin von dem o.a. Sachstand - der eindeutig gegen europäisches Recht verstößt - Kenntnis erhielt, wirkte sie auf die Landesregierung ein und erzielte die Änderung der ursprünglichen Grenzen des Schutzgebietes. Die europäischen Gesetze (die sogenannte FFH Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie) verbieten jedoch eine Korrektur von Schutzgebietsgrenzen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied der Europäische Gerichtshof:

„Die Auswahl der Vogelschutzgebiete muss nach den in der EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegten rein ornithologischen Kriterien erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, nach ihrem Ermessen Ausnahmen bei der Gebietsauswahl zu treffen, die auf der Berücksichtigung anderer Interessen oder Erfordernissen wie beispielsweise der Wirtschaft oder Erholung beruhen. Bei der Abgrenzung und dem Zeitpunkt der Ausweisung von Schutzgebieten bestehen keine Handlungsspielräume.“

Aufgrund mehrerer Verstöße gegen geltendes europäisches Recht, sehen sich nun die Naturschutzverbände und Privatpersonen gezwungen, gegen den Planfeststellungsbeschluss - der im Mai zu erwarten ist - zu klagen. Da ein Prozess bis zu einem rechtskräftigen Urteil fünf Jahre dauern kann, erscheint es angesichts der Problematik angemessen, eine sofortige naturnahe Umplanung einzuleiten, um die BUGA nicht in Gefahr zu bringen.

Statt der teuren und aufwendigen Naturbeseitigung kann die vorhandene Natur mit einbezogen werden. Das ist deutlich günstiger zu realisieren und würde die BUGA zu einem einzigartigen See-Erlebnis machen, das Umfeld des Schweriner Schlosses und den denkmalgeschützten Schlossgartens nachhaltig aufwerten.

Alternativ zu den jetzigen Planungen am Burgsee sollen alte Pläne von Stadtbaumeister Demmler, der für den Burgseebereich einen naturnahen Park skizziert hat, unter Einbeziehung der noch vorhandenen natürlichen und nach Landesnaturschutzgesetz unter Schutz stehenden Uferröhricht und Feuchtgebüschbereichen realisiert werden.

Angesichts der rechtlichen Verstöße, der ungewissen Finanzierung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und den geschätzten Kosten von 23 Mio. Euro für den Bau des „Garten des 21. Jahrhunderts“, von denen rund 10 Mio. Euro den Haushalt der Stadt Schwerin belasten, weil sie nicht durch Fördermittel gedeckt sind, ist ein sofortiger Planungstopp unverzichtbar. Ein naturnaher und nachhaltiger Alternativentwurf ist der Stadtvertretung zeitnah vorzulegen, damit die BUGA GmbH wenigstens drei Vegetationszeiten für ihre Bepflanzung einplanen kann.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

**Deckungsvorschlag**

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

**Anlagen:**

keine

gez. i.V. Dr. Edmund Haferbeck  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN